

VÖLKERRECHTSBÜRO

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1166.01/0001e-I.2/1999

Entwurf für ein Bundesgesetz,  
mit dem das Bundesstraßen-  
finanzierungsgesetz 1996, das  
ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997  
und das ASFINAG-Gesetz geändert  
werden

*J. Labuda*

am 27. April 1999

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes i.G. zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.



Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

SB: MMag. Schusterschitz  
DW: 3397

GZ 1166.01/0001e-I.2/99

Entwurf für ein Bundesgesetz,  
mit dem das Bundesstraßen-  
finanzierungsgesetz 1996, das  
ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997  
und das ASFINAG-Gesetz geändert  
werden

Wien, am 27. April 1999

Zu do. Zl. 808.100/13-IV/11-99  
vom 16. März 1999

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen (25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt):

Zu Artikel I Z 4:

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz wurde offensichtlich von § 1 Z 5 der Verordnung BGBl. 697/1996 idgF übernommen, wobei auf eine Auslassung hingewiesen wird (der Ausdruck „internationaler Organisationen“ wurde nicht übernommen). In der gegenwärtigen Form ist die Bestimmung nicht verständlich, da in § 1 Abs. 7 Z 1 des Privilegiengesetzes, BGBl. Nr. 677/1977 idgF, der Begriff der friedenserhaltenden Operation nicht definiert wird.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten begrüßt die Aufnahme dieser Ausnahmeklausel, muß allerdings darauf hinweisen, daß die gegenwärtige Entwicklung der europäischen Sicherheitsstrukturen die gewählte Formulierung als zu eng erscheinen läßt. So führt auch die OSZE, die keine internationale Organisation ist, friedenserhaltende Einsätze durch (vgl. die Kosovo Verification Mission, KVM). Außerdem erscheint es angebracht, daß auch humanitäre Hilfslieferungen, die durch Österreich transitieren, von der Mautpflicht ausgenommen werden.<sup>1</sup> Dabei bietet sich eine unterschiedliche Behandlung von staatlichen und privaten Hilfslieferungen an.

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang darf auf negative Pressemeldungen verwiesen werden (so etwa die Überschrift in einer rezenten Ausgabe der Münchner „TZ“ :“Alle helfen, nur Österreich kassiert.“)

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erlaubt sich daher, folgende Formulierung für einen neuen § 3 Abs. 2 und 3 vorzuschlagen:

„(2) Von der Mautpflicht ausgenommen sind:

1. Einsatzfahrzeuge (§2 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159)
2. Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl Nr. 267)
3. Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt sind oder
4. sichtbar als solche gekennzeichnete Fahrzeuge eines anderen Staates oder einer internationalen staatlichen Organisation in Durchführung einer Maßnahme der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe;

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausländische Fahrzeuge, die eine Maßnahme der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe durchführen und die nicht unter Abs. 2 Z 4 fallen, von der Mautpflicht ausnehmen. Eine solche Ausnahme kann angemessen befristet und mit der Auflage versehen werden, daß die Fahrzeuge eindeutig als unter die Ausnahme fallend identifizierbar sind.“

In den Erläuterungen zu Z 4 könnten oben verwendete Begriffe wie Friedenssicherung, humanitäre Hilfe usw. in der Folge näher beschrieben werden (vgl. die Erläuterungen zu § 1 KSE-BVG in RV 503 BlgNR XX. GP). Die Bestimmung in Abs. 3 soll eine fallbezogene Befreiung von Hilfslieferungen durch Private ermöglichen. Bei nichtstaatlichen Organisationen könnte allenfalls auch eine Sammelbewilligung erteilt werden.

Um einen einheitlichen Befreiungsstandard zu wahren, wird angeregt, auch § 1 Z 5 der Verordnung BGBl. Nr. 697/1996 idgF, entsprechend anzupassen.

Da den Verwaltungsbehörden weiterhin eine gewisse Flexibilität gestattet werden sollte, geht das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten davon aus, daß sich die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 9 des Entwurfes (§ 7 Abs. 10 alt) jedenfalls auch auf die Befreiung von der fahrleistungsabhängigen Maut im Sinne des § 1 des Entwurfes (und nicht nur auf die zeitabhängige Maut im Sinne des § 7 Abs. 1) bezieht.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.: